



Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 12. Mai 2011 hat der Grosse Rat das neue Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals verabschiedet. Es wird am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Die Ausführungsbestimmungen müssen vom Vorstand der Kasse noch formell genehmigt werden. Mittels vorliegendem Dokument informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte, die hinsichtlich der aktuell gültigen Gesetzgebung eine Änderung erfahren oder neu gelten werden. Dieses Dokument ergänzt jene, vom Amt für Personal und Organisation verfasste Personalinformation, welche sich hauptsächlich den neuen Pensionierungsbedingungen (flexible Pensionierung und AHV-Vorschuss) widmet und unter <http://www.fr.ch/spo/fr/pub/index.cfm> eingesehen werden kann.

Änderungen und Neuerungen

Im Pensionsplan

1. Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen

Die versicherungstechnischen Grundlagen setzen sich aus den versicherungsstatistischen Tafeln und dem technischen Zinssatz zusammen und dienen der Kasse als Grundlage für Ihre eigenen Berechnungen. Ab 2012 werden die mit den Pensionskassen der Stadt und des Kantons Zürich gemeinsam erarbeiteten versicherungsstatistischen und -mathematischen Tafeln VZ 2005 angewandt. Der technische Zinssatz wird von 4.5% auf 4.25% gesenkt.

Auswirkungen : Bis zum Alter von 47 Jahren ergeben sich keine Veränderungen. Ab Alter 47 werden die Leistungserhöhungen, die sich aus einer eingebrachten Freizügigkeitsleistung oder einem Einkauf ergeben, geringer ausfallen als unter der bis zum 31.12.2011 geltenden Regelung. Leistungskürzungen bei einem Vorbezug für Wohneigentum oder bei Scheidung werden geringer ausfallen. Eine Einlage von CHF 50' 000.00 wird sich auf die Rente wie folgt auswirken (Bsp.):

<u>Alter</u>		<u>bis 31.12.2011</u>	<u>ab 2012</u>
47 Jahre, Rentenerhöhung von	CHF	5'861.00	5'769.00
50 Jahre, Rentenerhöhung von	CHF	5'560.00	5'335.00
55 Jahre, Rentenerhöhung von	CHF	5'048.00	4'667.00
60 Jahre, Rentenerhöhung von	CHF	4'499.00	4'054.00
65 Jahre, Rentenerhöhung von	CHF	3'897.00	3'476.00

2. Beiträge

Diese werden in zwei Schritten auf insgesamt 22.5% des versicherten Gehalts erhöht:

	<u>bis 31.12.2011</u>	<u>2012-2013</u>	<u>ab 2014</u>
Arbeitnehmeranteil	8.0%	9.0%	9.5%
Arbeitgeberanteil	11.5%	12.5%	13.0%

Im Pensionsplan werden alle Versicherten vom 1. Januar des 18. Altersjahres an bis einen Monat nach vollendetem 22. Altersjahr mit einem Gesamtbeitrag von 2.4% nur gegen Risiko versichert:

	<u>bis 31.12.2011</u>	<u>2012-2013</u>	<u>ab 2014</u>
Arbeitnehmeranteil	8.0%	1.0%	1.01%
Arbeitgeberanteil	11.5%	1.4%	1.39%

Der Koordinationsbetrag, der vom massgebenden AHV-Lohn abgezogen wird, um den versicherten Lohn (auf dem die Beiträge erhoben werden) zu bestimmen, wird von 90% auf 87.5% der maximalen AHV-Rente gesenkt :

		<u>bis 31.12.2011</u>	<u>ab 2012</u>
Maximale jährliche AHV-Rente	CHF	27'840.00	27'840.00
Koordinationsbetrag - jährlich	CHF	25'056.00	24'360.00
Koordinationsbetrag - monatlich	CHF	2'088.00	2'030.00

3. Unbezahlter Urlaub

Wenn der Urlaub länger als ein Monat dauert, schuldet uns die versicherte Person einzig den Risikobeitrag (3.4% des versicherten Gehalts). Es wird eine Dossiergebühr pro unbezahlten Urlaub von CHF 50.00 erhoben. Die versicherte Person kann die Sparbeiträge in den zwei Jahren, die dem Ende des Urlaubs folgen, ohne ärztliche Untersuchung einkaufen; einzige Bedingung ist, dass die Zahlung unter einem Mal geleistet wird.

4. Einkauf

Ein Einkauf kann die auf das vollendete 62. Altersjahr projizierte Altersrente maximal auf 70% des letzten versicherten Gehalts erhöhen. Diese Einkaufsmöglichkeit ist bedeutend höher als jene, die in der bis zum 31.12.2011 gültigen Gesetzgebung vorgesehen ist (Einkauf möglich bis maximal 60% des versicherten Lohnes im Alter 60). Allerdings werden Einkäufe mittels monatlichen Lohnabzügen von nun an nur noch bis zum vollendeten 58. Altersjahr möglich sein (vorzeitige Pensionierung ab diesem Alter möglich). Eine versicherte Person, die sich derzeit mittels monatlichen Lohnabzügen einkauft, kann dies weiterhin zu den vor dem 01.01.2012 gültigen Bedingungen tun. Einkäufe mittels Einmaleinlagen bleiben weiterhin bis zum Tag, der dem Eintritt in den Ruhestand vorausgeht möglich. Eine versicherte Person, die sich einkaufen will, muss einen guten Gesundheitszustand nachweisen. Wenn dies nicht zutreffen sollte, kann auf diesen Einkauf ein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen werden. Einer ärztlichen Untersuchung müssen sich nur Personen, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben unterziehen.

5. Vorbezug für Wohneigentum und Verpfändung

Ein Vorbezug, die Rückzahlung eines Vorbezugs sowie die Verpfändung sind von nun an nur noch bis zum vollendeten 59. Altersjahr möglich (reglementarisches Pensionsalter von 62 Jahren - 3 Jahre gemäss Bundesgesetzgebung). Der angewandte Tarif zur Berechnung der Risikoprämie (Deckung der Leistungsreduktion im Falle von Tod oder Invalidität) ist ebenfalls angepasst worden. Personen, die diese Versicherung vor dem 01.01.2012 abgeschlossen haben, bleiben zu den Bedingungen versichert, die am 31.12.2011 gültig waren.

6. Alterspension

Die Alterspension zwischen 60 und 62 Jahren wird ab 2012 gleich hoch sein, wie die derzeit gültige: die Pension wird 1.6% der Summe der aufgewerteten versicherten Löhne entsprechen. Eine Rente kann bereits mit vollendetem 58. Altersjahr zugesprochen werden. Diese Pension wird hinsichtlich jener gekürzt, die der Person zugesprochen wird, wenn sie sich mit 60 Jahren pensionieren lässt. Sie wird mit 58 Jahren 1.536% der Summe der aufgewerteten versicherten Löhne entsprechen und 1.568% bei Pensionierung mit 59 Jahren. Die Alterspension nach 62 Jahren wird gegenüber der aktuell gültigen aufgewertet: Bei Pensionierung im Alter von 63 Jahren wird die Pension 1.632% der Summe der aufgewerteten versicherten Löhne entsprechen, 1.664% im Alter von 64 Jahren und 1.696% im Alter von 65 Jahren. Generell kann festgehalten werden, dass sich der Rentensatz von 1.6% um 2% pro Jahr der vorzeitigen Pensionierung vor Alter 60 reduziert, beziehungsweise um 2% pro Jahr des Eintrittes in den Ruhestand nach Alter 62 aufgewertet wird, einschliesslich der Pensionierung nach 65 Jahren. Bei unterjährigen Pensionierungen wird die lineare Extrapolation angewandt.. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilige Alterspension ganz einfach proportional ausgerechnet: Teilpensionierung von 20% = Alterspension von 20%.

7. Kapitalleistung zum Zeitpunkt der Pensionierung

Der maximale Anteil, der in Form von Kapital zum Zeitpunkt der Pensionierung ausgerichtet werden kann, entspricht dem Gegenwert eines Viertels ($\frac{1}{4}$) der Alterspension, während bis zum 31.12.2011 allein ein Viertel ($\frac{1}{4}$) des BVG-Altersguthabens zur Verfügung stand. Um über das Alterskapital verfügen zu können, muss eine schriftliche Anzeigefrist von drei Monaten eingehalten werden. Der Antrag muss uns also zur gleichen Zeit wie der Antrag um Versetzung in den Ruhestand zugestellt werden. Wichtiger Hinweis: Die Wahrnehmung der Kapitaloption bewirkt eine Kürzung der monatlichen Alterspension.

8. Pensionierten-Kinderpension

Sie wird pensionierten Versicherten gewährt, die eine volle Alterspension beziehen, frühestens aber vom ersten Monat nach Vollendung des 62. Altersjahrs an; derzeit wird sie nur an pensionierte Versicherte ausgerichtet, die mindestens 65 Jahre alt sind. Sie wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs des Kindes ausgerichtet. Der Anspruch auf die Pension bleibt jedoch bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahr bestehen, sofern das Kind eine Lehre oder ein Studium absolviert oder zu mindestens 70% invalid ist und zur Ausübung eine Erwerbstätigkeit nicht in der Lage ist. Die jährlich Pension beträgt 10% der Alterspension, mindestens aber CHF 3'000.00 und höchstens CHF 6'000.00.

9. AHV-Vorschuss

Die diesbezüglichen Änderungen werden in der Personalinformation, welche vom POA erstellt wurde, erläutert. Wie im Dokument des POA erwähnt, steht die Kasse für Auskünfte an versicherte Personen zur Verfügung, die beabsichtigen in Rente zu gehen.

10. Invalidenpension

Die volle Invalidenpension entspricht der erworbenen Altersrente im Alter von 60 Jahren. Für Versicherungsnehmer, die das Alter von 60 Jahren überschritten haben entspricht die Invalidenrente

der erworbenen Altersrente. Für Versicherungsnehmer unter 22 Jahren, die nur Risikobeiträge bezahlen, entspricht die volle Invalidenrente 60% des letzten versicherten Jahreslohnes.

11. Invaliden-Kinderpension - neue Leistung

Eine versicherte Person, die eine Invalidenpension bezieht, hat Anspruch auf eine Zusatzpension für jedes seiner Kinder. Diese Zusatzpension wird bis zum vollendeten 18. Altersjahrs des Kindes ausgerichtet. Der Anspruch auf die Pension bleibt jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr bestehen, sofern das Kind eine Lehre oder ein Studium absolviert oder zu mindestens 70% invalid und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht in der Lage ist. Die jährliche Pension beträgt 10% der Invalidenpension, mindestens aber CHF 3'000.00 und höchstens CHF 6'000.00. Bei einer Teilinvalidität werden die vorgenannten Beträge im gleichen Verhältnis wie die Invalidenrente gekürzt. Invalide Versicherungsnehmer deren Invalidenpension nach den alten Rechtsvorschriften, gültig bis zum 31.12.2011 berechnet wird, haben keinen Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

12. Pension für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner (die registrierte Partnerschaft betrifft nur Personen gleichen Geschlechts)

Voraussetzungen, um davon profitieren zu können :

- muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen **oder**
- muss 40 Jahre alt sein **und** die Ehe/eingetragene Partnerschaft hat mindestens drei Jahre gedauert

Betrag : für aktiv Versicherte, 60% der vollen Invalidenpension auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte. Für Invaliden- oder Alterspensionsbezüger, 60% der Pension, welche die verstorbene Person erhalten hat..

Wenn keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist : Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 50% der zum Zeitpunkt des Todes geäußerten Austrittsleistung, mindestens aber auf 3 Jahresrenten für überlebende Ehegatten oder eingetragene Partner.

Geschiedene Ehegatten oder eingetragene Partner, deren Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, sind dem überlebenden Ehegatten oder Partner gleichgestellt wenn :

- die Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat **und**
- der Person gemäss Scheidungs- beziehungsweise Auflösungsurteil eine Rente oder Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

Die von der Kasse geschuldeten Leistungen werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den beim Tod ausgerichteten Leistungen der AHV, der IV oder anderer Versicherungen, an die der Arbeitgeber Beiträge bezahlt hat, den Anspruch aus dem Scheidungs- oder Auflösungsurteil übersteigen.

Hatte sich die verstorbene Person wieder verheiratet oder war sie eine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen, so wird die Pension für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner zwischen dem geschiedenen Ehegatten oder dem ehemaligen eingetragenen Partner einerseits und dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner andererseits aufgeteilt und zwar im Verhältnis zur Pension, die jeder von ihnen alleine hätte beanspruchen

können. Der Betrag der Pension wird nicht angepasst, wenn der Anspruch der einen oder anderen Person erlischt.

13. Todesfallkapital - neue Leistung

Fehlt ein Ehegatte oder eingetragener Partner mit Anspruch auf eine Pension oder einmalige Abfindung, wird folgendes Todesfallkapital ausgerichtet:

- für Aktivversicherte : 50% der zum Zeitpunkt des Todes geäußerten Austrittsleistung
- für Altersrentner und Invalide : die 50% der zum Zeitpunkt des Todes geäußerten Austrittsleistung wird um den Betrag der bereits bezahlten Pensionen gekürzt

Hinweis : für Personen, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung bereits Vorsorgekapital vorbezogen haben, wird dieser Betrag in die Berechnung des verfügbaren Kapitals einbezogen.

Begünstigte :

a)

- Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
- die Person, welche mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (trifft auf Konkubinatspartner zu);
- die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

bei Fehlen von Begünstigten nach Buchstabe a)

b)

- die Kinder der verstorbenen Person, welche keinen Anspruch auf Waisenrente haben **oder bei deren Fehlen,**
- die Eltern **oder bei deren Fehlen,**
- die Geschwister.

bei Fehlen der Begünstigten nach Buchstabe a) und b)

c)

- die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts.

Die Aufteilung zwischen den Begünstigten erfolgt gemäss Bundesrecht grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie. Die versicherte Person kann allerdings in bestimmten Grenzen die Verteilung des Todesfallkapitals zwischen den Begünstigten ein und derselben Kategorie beeinflussen. Sie kann dies jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse machen. Diese steht für alle Angaben bezüglich den Spielraum der in diesem Gebiet versicherten Person zur Verfügung.

14. Waisenpension

Stirbt eine aktiv versicherte Person oder eine Person, die Alters- oder Invalidenpension bezieht, wird die Pension jedem ihrer Kinder gewährt. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahrs des

Kindes ausgerichtet. Der Anspruch auf die Pension bleibt jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr bestehen, sofern das Kind eine Lehre oder ein Studium absolviert oder zu mindestens 70% invalid und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht in der Lage ist. Die Pension beträgt 20% der vollen Invalidenpension, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte oder, beim Tode eines Alters- oder Invalidenpensionsberechtigten, 20% der Pension, welche die verstorbene Person erhalten hat. Sie entspricht jedoch mindestens 40% der maximalen AHV-Rente (CHF 928.00 monatlich im 2012).

Im BVG-Plan

Versicherte im BVG-Plan sind nur von wenigen Änderungen betroffen.

1. Vorbezug für Wohneigentum und Verpfändung

Ein Vorbezug, die Rückzahlung eines Vorbezugs sowie die Verpfändung sind von nun an nur noch bis zum vollendeten 61. Altersjahr möglich (reglementarisches Pensionsalter von 64 Jahren - 3 Jahre gemäss Bundesgesetzgebung). Der angewandte Tarif zur Berechnung der Risikoprämie (Deckung der Leistungsreduktion im Falle von Tod oder Invalidität) ist ebenfalls angepasst worden. Personen, die diese Versicherung vor dem 01.01.2012 abgeschlossen haben, bleiben zu den Bedingungen versichert, die am 31.12.2011 gültig waren.

2. Altersrente

Der Anspruch entsteht, wenn die versicherte Person das 64. Altersjahr vollendet hat (gleichsam für Männer und Frauen). Die Berechnungsmethode der Altersrente bleibt unverändert.

3. Kapitalleistung zum Zeitpunkt der Pensionierung

Der maximale Anteil, der in Form von Kapital zum Zeitpunkt der Pensionierung ausgerichtet werden kann, entspricht dem Gegenwert eines Viertels ($\frac{1}{4}$) der Altersrente, während bis zum 31.12.2011 allein ein Viertel ($\frac{1}{4}$) des BVG-Altersguthabens zur Verfügung stand. Um über das Alterskapital verfügen zu können, muss eine schriftliche Anzeigefrist von drei Monaten eingehalten werden. Der Antrag muss uns also zur gleichen Zeit wie der Antrag um Versetzung in den Ruhestand zugestellt werden.

Wichtiger Hinweis: Die Wahrnehmung der Kapitaloption bewirkt eine Kürzung der monatlichen Altersrente.

4. Pension für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner (die registrierte Partnerschaft betrifft nur Personen gleichen Geschlechts)

Voraussetzungen, um davon profitieren zu können :

- muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen **oder**
- muss 45 Jahre alt sein **und** die Ehe/eingetragene Partnerschaft hat mindestens fünf Jahre gedauert

Betrag : für aktiv Versicherte, 60% der vollen Invalidenpension auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte. Für Invaliden- oder Alterspensionsbezüger, 60% der Pension, welche die verstorbene Person erhalten hat..

Wenn keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist :

- Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 50% der zum Zeitpunkt des Todes geäußerten Austrittsleistung einer aktivversicherten Person oder einer Person die Invalidenrente bezieht, mindestens aber auf 3 Jahresrenten für den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden eingetragenen Partner.
- Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten für den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden eingetragenen Partner einer Person die Altersrente bezieht.

Geschiedene Ehegatten oder eingetragene Partner, deren Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, sind dem überlebenden Ehegatten oder Partner gleichgestellt wenn :

- die Ehe/eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat **und**
- der Person gemäss Scheidungs- beziehungsweise Auflösungsurteil eine Rente oder Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

Die von der Kasse geschuldeten Leistungen werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den beim Tod ausgerichteten Leistungen der AHV, der IV oder anderer Versicherungen, an die der Arbeitgeber Beiträge bezahlt hat, den Anspruch aus dem Scheidungs- oder Auflösungsurteil übersteigen.

Hatte sich die verstorbene Person wieder verheiratet oder war sie eine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen, so wird die Pension für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner zwischen dem geschiedenen Ehegatten oder dem ehemaligen eingetragenen Partner einerseits und dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner andererseits aufgeteilt und zwar im Verhältnis zur Pension, die jeder von ihnen alleine hätte beanspruchen können. Der Betrag der Pension wird nicht angepasst, wenn der Anspruch der einen oder anderen Person erlischt.

5. Todesfallkapital – neue Leistung

Die entsprechenden Erläuterungen finden Sie in der Rubrik Pensionsplan (Punkt 13.)